

Offener Brief an die Mitglieder der SPD-Fraktion des Brandenburger Landtags

Reform der Volksgesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mehr Demokratie begrüßt die Bestrebungen der rot-roten Koalition, die Volksgesetzgebung zu verbessern. Mehr direkte Demokratie kann die Identifikation mit dem Gemeinwesen stärken und den im Grundgesetz und der Brandenburger Verfassung verankerten Grundsatz der Volkssouveränität mit Leben füllen.

Die 20-jährige Erfahrung mit der Volksgesetzgebung hat jedoch auch einige Schwachstellen offengelegt. So ist es in Brandenburg nie zu einem Volksentscheid gekommen. Aus unserer Sicht liegt dies vor allem an der unzureichenden Ausgestaltung der Verfahrensregelungen. Mehr Demokratie hält dabei folgende Änderungen der Landesverfassung sowie des Abstimmungsgesetzes für notwendig:

1. Zulassung der freien Unterschriftensammlung bei Volksbegehren

Unterschriften für Volksbegehren dürfen ausschließlich in Amtsräumen geleistet werden. Damit sind die Voraussetzungen für das Zustandekommen erheblich erschwert. So sind alle sieben bisher durchgeführten Volksbegehren gescheitert. Insbesondere für Berufstätige sowie für alte und kranke Menschen erschwert sich die Unterstützung eines Volksbegehrens durch weite Anfahrtswege und limitierte Öffnungszeiten der Ämter erheblich.

Eine deutliche Mehrheit der zur Anhörung im Haupt- und Innenausschuss am 15.6.2011 geladenen Sachverständigen, inklusive des Städte- und Gemeindebundes, sprach sich für die Einführung der freien Sammlung aus. Die Datenschutzbeauftragte betonte nochmals, dass mit der Einführung keine datenschutzrechtlichen Bedenken entstanden. Eine von uns durchgeführte Befragung der Landeswahlleiter anderer Bundesländern ergab, dass es bisher nicht zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Ein Gewinn für die politische Kultur wäre die freie Sammlung allemal, da die Diskussion über Volksbegehren deutlich stärker in die Öffentlichkeit getragen würde.

2. Lockerung des Haushaltsvorbehalts

Volksinitiativen, die sich in stärkerem Maße auf den Landeshaushalt auswirken, sind zurzeit unzulässig. Zu dieser Auffassung kam das Landesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Kita-Volksinitiative im Jahr 2001.

Wie parlamentarisch zustande gekommene Gesetze haben selbstverständlich auch die meisten Volksinitiativen haushaltsrelevante Folgen. Die bisherige Regelung entfaltet eine prohibitive Wirkung, die sich bereits auf die Formulierung von Volksinitiativen auswirkt. Initiatoren formulieren ihren Text abweichend vom eigentlichen Anliegen, damit ihre Volksinitiative nicht gegen den Haushaltsvorbehalt verstößt.

Zukünftig sollte nur das Haushaltsgesetz ausgeschlossen sein. Damit verbleibt die Budgethoheit weiterhin beim Landtag. Gleichzeitig könnten sich vom Volke beschlossene Gesetze aber auch wesentlich auf den Landeshaushalt auswirken.

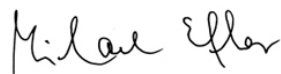
3. Senkung des Quorums beim Volksentscheid

In Brandenburg ist ein Zustimmungsquorum von 25% der Wahlberechtigten bei Gesetzesänderungen Pflicht, bei Verfassungsänderungen sogar ein Quorum von 50%. Lediglich in drei von 19 Fällen konnte das 25%-Quorum in Deutschland übersprungen werden. Das Quorum von 50% ist noch nie bei einem Volksentscheid erreicht worden.

Mehr Demokratie empfiehlt daher auf Abstimmungsquoren zu verzichten und wie bei Wahlen die Mehrheit der Abstimmenden entscheiden zu lassen; bei Verfassungsänderungen sollte eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen ausreichend sein. Wenigstens jedoch sollten die Abstimmungsquoren deutlich abgesenkt werden.

Wir hoffen, dass Sie eine mutige Reform der Volksgesetzgebung beschließen und den Bürgerinnen und Bürgern zur Feier des 20-jährigen Jubiläums der Brandenburger Verfassung eine verbesserte politische Teilnahme ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Efler



Oliver Wiedmann

(Mitglieder des Landesvorstands)